

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1996

Ausgegeben am 22. Januar 1996

Nr. 6

Inhalt

Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung) S. 19

Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)

Vom 15. März 1995

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat am 9. August 1995 nach § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 199) geändert worden ist, die Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen vom 15. März 1995 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)

Vom 15. März 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 2a Studienvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 4 Prüfungsvoraussetzungen
- § 4a Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Mündliche Fachprüfungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Teil-, Fach- und Gesamtnote
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuß
- § 11 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- § 12 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Widerspruchsverfahren
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studien- und Prüfungszeiten

II. Magisterzwischenprüfung

- § 15 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 16 Zulassung zur Zwischenprüfung, Fristen
- § 17 Zwischenprüfungszeugnis

III. Magisterprüfung

- § 18 Art, Umfang und Ablauf der Prüfung
- § 19 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Abschließende Teilprüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen ersten, auf praktische Tätigkeiten gerichteten akademischen Abschluß eines neunsemestrigen Studiums. Durch sie werden die Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten in interdisziplinären, fachübergreifenden und kooperativen Zusammenhängen, gründliche Fach- und Metho-

denkenntnisse sowie Kenntnisse wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Fächern nachgewiesen.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Universität Bremen den Hochschulgrad „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ (abgekürzt: M. A.).

§ 2a

Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Studienvoraussetzungen können in den fachspezifischen Anhängen zu dieser Ordnung fachspezifische Studienvoraussetzungen verlangt werden. Art und Zeitpunkt des Nachweises dieser Studienvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Anhängen zu regeln.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich praktischer Studienanteile und der Magisterprüfung neun Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet.

(2) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerkanon der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereiche gewählt werden. Die Wahl der Haupt- und Nebenfächer muß eine hinreichende fachliche Breite des Studiums gewährleisten. Die fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung können Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten ausschließen. Ein Fach kann jeweils nur als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.

(3) Mit Ausnahme des Hauptfaches, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, können auf Antrag auch Fächer studiert werden, die nicht als Magisterfächer eingerichtet sind. Ein entsprechender Antrag bedarf der Zustimmung der Studiengangskommission des Magisterhauptfaches und des gewählten Faches. Die Studiengangskommission des gewählten Faches erstellt einen Studienplan, in dem Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Art und Anzahl der Prüfungsleistungen festgelegt werden. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen in dem gewählten Fach oder den gewählten Fächern müssen nach Art und Umfang den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung entsprechen. Der von den Fächern genehmigte Antrag ist vor Aufnahme des Studiums an den Magisterprüfungsausschuß zu richten und im Hinblick auf die gewählte Fächerkombination zu begründen.

(4) Die im Rahmen der Magisterausbildung nach Absatz 2 wählbaren Hauptfächer regelt die Immatrikulationsordnung.

(5) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt,

2. das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. In das Studium ist ein Praktikum in dem Hauptfach oder den Hauptfächern im Umfang von mindestens sechs Wochen zu integrieren, wenn dies nach dem jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgesehen ist.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang für ein Hauptfach umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Nebenfach 40 SWS. In einem Hauptfach sind davon 8 SWS, in einem Nebenfach 4 SWS für ein Studium nach freier Wahl vorzusehen. Der Gesamtumfang der SWS ist jeweils zu gleichen Teilen auf das Grund- und das Hauptstudium zu verteilen.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsvoraussetzungen sind im Kontext von Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung legen fest, welche Prüfungsvoraussetzungen durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme und welche durch Leistungsnachweise zu erbringen sind. Sie regeln die Prüfungsformen sowie deren Zuordnung zu bestimmten Studieninhalten oder Lehrveranstaltungen. Prüfungsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende der dem jeweiligen Veranstaltungsemester folgenden veranstaltungsfreien Zeit vollständig erbracht oder nachgewiesen werden.

§ 4a

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung bestehen aus Fachprüfungen in jedem der gewählten Haupt- und Nebenfächer, die Magisterprüfung darüber hinaus aus der Magisterarbeit.

(2) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen).

(3) Die fachspezifischen Anhänge legen fest, in welchen Prüfungsgebieten jeweils die Teilprüfungen abzulegen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsgebieten nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Teilprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren und prüfungsrelevanten Studienleistungen abgelegt.

(4) Alle Teilprüfungen und alle Fachprüfungen sind zu benoten. Wird eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvoraussetzungen.

(6) Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters

abgeschlossen sein. Die Magisterprüfung soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 abgeschlossen werden.

(7) Zwischenprüfung und Magisterprüfung können jeweils vor den in Absatz 6 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und nachgewiesen werden.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer prüfungsberechtigten Beisitzerin oder einem prüfungsberechtigten Beisitzer abgenommen. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nimmt eine Studierende oder ein Studierender an der Prüfung teil. In der Beratung kann sie oder er zur mündlichen Prüfungsleistung ein Votum abgeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den fachspezifischen Anhängen festzulegen.

(4) Die Studierenden können für mündliche Prüfungen Themengebiete vorschlagen, in denen sie schwerpunktmäßig geprüft werden möchten.

(5) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Auf Antrag können sie als Gruppenprüfung mit zwei Studierenden abgelegt werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird den Studierenden unmittelbar im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(7) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Bei Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Über die Durchführung einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Ergebnisse darzustellen sind.

§ 6

Klausuren

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Problemlösung erarbeiten, mit der sie oder er nachweist, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die Dauer der Klausuren in der Zwischenprüfung und in der Magisterprüfung ist in den fachspezifischen Anhängen festzulegen.

(3) Klausuren werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Teilprüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen werden im Rahmen von für die jeweiligen Prüfungsgebiete ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Prüfungsrelevante Studienleistungen können in Form von Referaten mit mündlichem Vortrag, Hausarbeiten oder Arbeiten unter Aufsicht erbracht werden. Die in einer Lehrveranstaltung möglichen Formen sind zu Beginn der Veranstaltung festzulegen. Wird eine prüfungsrelevante Studienleistung in Form einer Arbeit unter Aufsicht abgelegt, gelten die nach § 6 Abs. 2 in den fachspezifischen Anhängen für die Klausuren genannten Bearbeitungsdauern entsprechend.

(3) Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden können, werden bei der Aufstellung des Lehrangebotes durch die Studiengangskommission Prüfungsgebieten zugeordnet. Der Prüfungsausschuß stellt vor Veranstaltungsbeginn fest, ob die Veranstalterinnen oder Veranstalter im Rahmen der Veranstaltungen für die zugeordneten Prüfungsgebiete prüfungsberechtigt sind.

(4) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bewertet. Der Prüfungsausschuß kann eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bestellen, wenn er dies für notwendig hält; die Entscheidung ist zu begründen. Auf Wunsch der Studierenden oder der Veranstalter bestellt der Prüfungsausschuß eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer.

(5) Prüfungsrelevante Studienleistungen müssen spätestens bis zum Ende der dem Veranstaltungssemester, bei mehrsemestrigen Veranstaltungen dem letzten Veranstaltungssemester folgenden vorlesungsfreien Zeit vollständig erbracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten.

(6) Über das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistung ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen und dem Prüfungsausschuß zuzuleiten, aus der Prüfungsgebiet, Form, Thema und Note hervorgeht und in der bestätigt wird, daß die Frist nach Absatz 5 Satz 1 eingehalten wurde.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fach- und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
gut	= eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird eine Fachnote für jedes studierte Hauptfach und Nebenfach errechnet. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die fachspezifischen Anhänge können vorsehen, daß Teilprüfungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten und die Gesamtnote lautet:

○ einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Wurde eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und binnen welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 2 Satz 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Nicht bestandene mündliche oder schriftliche Prüfungen in der Zwischen- und der Magisterprüfung können zweimal wiederholt werden.

(5) Prüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, werden dem Prüfungsamt nach § 7 Abs. 6 unverzüglich von den Veranstaltern gemeldet. Dieses setzt einen Termin für die Wiederholungsprüfung an. Eine Wiederholungsprüfung muß innerhalb von drei Monaten abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen oder Prüfern in Form der Hausarbeit, der Arbeit unter Aufsicht oder der mündlichen Prüfung abgelegt werden. Sie wird von den Veranstaltern oder – mit Ausnahme der Hausarbeit – einer oder einem für das Prüfungsgebiet Prüfungsberechtigten abgenommen. Die zweite Wiederholung einer Prüfung muß ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Hat die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form stattgefunden, ist die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchzuführen.

(6) Das Verfahren und die Fristen für die Wiederholungsprüfungen nach Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten für Teilprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen entsprechend.

(7) Bestandene Prüfungsteile werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Die an der Magisterausbildung mit einem oder mehreren Hauptfächern beteiligten Fachbereiche richten einen gemeinsamen, fachbereichsübergreifenden Prüfungsausschuß ein. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- je eine Studentin oder ein Student aus den Fachbereichen nach Satz 1
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus den Fachbereichen nach Satz 1
- sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus den Fachbereichen nach Satz 1.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer verfügen über einen Sitz mehr als die Gesamtheit der übrigen Mitglieder. Über die Verteilung der Sitze der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und des Sitzes der Vertreterin oder des Vertreters der akademischen oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf die Fachbereiche nach Satz 1 entscheidet der Akademische Senat nach Maßgabe der Beteiligung der Fachbereiche an der Magisterausbildung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter für jedes Mitglied werden von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Gruppe in den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorinnen oder Professoren. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuß ist für alle die Organisation der Prüfungen betreffenden Angelegenheiten sowie die durch die fachspezifischen Anträge zu dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Diese berichten dem Magisterprüfungsausschuß unverzüglich über die von Ihnen getroffenen Maßnahmen. In Problemfällen ist der Magisterprüfungsausschuß einzuberufen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er berichtet den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamnoten und gibt Anregungen zur Reform von Studienordnung oder Studienplan und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11.

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind die in § 62 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz genannten Personen. Die Fachbereiche oder Studiengänge treffen für ihren Bereich eine Festlegung der prüfungsberechtigten Personen gegenüber dem Magisterprüfungsausschuß.

(2) Die Studierenden können für die Teilprüfungen und die Magisterarbeit Prüferinnen oder Prüfer nach Absatz 1 vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Eine vorgeschlagene Gutachterin oder ein vorgeschlagener Gutachter und eine vorgeschlagene

Prüferin oder ein vorgeschlagener Prüfer kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Dazu bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe für die Ablehnung gegenüber dem Magisterprüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer und Gutachterinnen oder Gutachter. Besteht über die Prüfungsberechtigung einer vorgeschlagenen Prüferin oder eines vorgeschlagenen Prüfers, einer vorgeschlagenen Gutachterin oder eines vorgeschlagenen Gutachters ein Zweifel, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der fachlich zuständigen Studiengangskommission über die Bestellung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung abbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wurde.

(2) Die für den Abbruch oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Ihnen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, einer Prüferin oder Gutachterin oder eines Prüfers oder Gutachters können die betroffenen Studierenden Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den zentralen Widerspruchsausschuß weiterzuleiten. Dieser entscheidet nach Anhörung der Studierenden, der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und, bei fachlichen Entscheidungen, der zuständigen Studiengangskommission unverzüglich über den Widerspruch.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studien- und Prüfungszeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und dort erbrachte Studienleistungen sowie Studienzeiten an anderen Hochschulen und dort erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie mit den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen des Magisterstudiums in Bremen vergleichbar und als diesen gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungen in anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können andere Prüfungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit wird als Studien- oder Prüfungsleistung anerkannt, soweit diese gleichwertig ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit erfolgen nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Studiengangskommissionen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 55 Bremisches Hochschulgesetz anzuwenden.

(7) Werden die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Auf Wunsch der Studierenden erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

II. Durchführung der Zwischenprüfung

§ 15

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen. Durch die Zwischenprüfung sollen

die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Studienfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben; die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in jedem gewählten Haupt- und Nebenfach. Eine Fachprüfung besteht im Hauptfach aus zwei, im Nebenfach aus einer Teilprüfung. Die fachspezifischen Anhänge regeln die Untergliederung einer Teilprüfung in mehrere Prüfungsleistungen.

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge in Form von Klausuren oder prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht werden.

(4) Die mündliche Teilprüfung oder die mündlichen Teilprüfungen in einem Hauptfach sind am Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Andere mündliche und die schriftlichen Teilprüfungen in Form von Klausuren können nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge vorgezogen zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden, wenn die geforderten Prüfungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Die fachspezifischen Anhänge können vorsehen, daß prüfungsrelevante Studienleistungen in der Regel frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden können.

(5) Die fachspezifischen Anhänge können eine obligatorische Studienberatung als Bestandteil der Zwischenprüfung vorsehen.

(6) Alle Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

§ 16

Zulassung zur Zwischenprüfung, Fristen

(1) Vorgezogene Teilprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen oder Klausuren sind mindestens drei Wochen vor Prüfungstermin beim Prüfungsamt unter Nennung der Prüferin oder des Prüfers schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über die Prüfungsvoraussetzungen sowie ein Nachweis über die Fachsemesterzahl beizufügen. Das Prüfungsamt bestellt die Prüferin oder den Prüfer; §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mit der Anmeldung zu der mündlichen Prüfung oder den mündlichen Prüfungen im Hauptfach oder den Hauptfächern zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die Immatrikulation in den studierten Studiengängen,
- die gemäß den fachspezifischen Anhängen geforderten Prüfungsvoraussetzungen,
- gegebenenfalls die Nachweise über die vorgezogen abgelegten und bestanden Teilprüfungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung soll spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters gestellt werden. Studierende, die bei der Rückmeldung zum sechsten Fachsemester den Antrag noch

nicht gestellt haben, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.

(4) Der Antrag gemäß Absatz 2 gilt zugleich als Anmeldung für die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgezogen abgelegten Teilprüfungen. Nach erfolgter Zulassung sind alle Teilprüfungen innerhalb von drei Monaten abzulegen.

(5) Eine gegebenenfalls als Bestandteil der Zwischenprüfung vorgesehene obligatorische Studienberatung ist unmittelbar im Anschluß an die letzte Fachprüfung zu absolvieren. Über die Teilnahme an der Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anhänge.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder
4. die oder der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob die Zwischenprüfung in denselben Fächern in einem Magisterstudium oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die oder der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die Zwischenprüfung wird vom Magisterprüfungsausschuß unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, wenn alle Fachprüfungen nach § 15 Abs. 2 bestanden worden sind und die gegebenenfalls vorgesehene Studienberatung absolviert wurde. Im Zwischenprüfungszeugnis werden die einzelnen Prüfungen mit der erzielten Note, die Prüfungsgebiete und die Form der Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote aufgeführt.

(2) Haben Studierende die Zwischenprüfung abschließend nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterzwischenprüfung nicht bestanden ist.

(3) Studierenden, die sich vor dem Abschluß der Zwischenprüfung exmatrikulieren, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Dauer des Studiums, die Fächerkombination und die im einzel-

nen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.

III. Magisterprüfung

§ 18

Art, Umfang und Ablauf der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. der Fachprüfung in jedem gewählten Haupt- und Nebenfach.

In jedem Hauptfach umfaßt die Fachprüfung zwei Teilprüfungen, in jedem Nebenfach eine Teilprüfung. Die fachspezifischen Anhänge regeln die Untergliederung einer Teilprüfung in mehrere Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit, Prüfungsleistungen auch in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen zu erbringen. Eine Teilprüfung oder eine Fachprüfung ist in Form einer Klausur zu erbringen.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die die oder der Studierende Vorschläge machen kann, konzentriert werden, in denen das Verständnis der Studierenden für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. In den fachspezifischen Anhängen sind die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind vor dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu erbringen.

Mündliche Teilprüfungen und Klausuren sind grundsätzlich nach Abgabe der Magisterarbeit innerhalb von drei Monaten abzulegen.

Die fachspezifischen Anhänge können vorsehen, daß die Klausur oder Klausuren vorgezogen zum Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt werden können. In diesem Fall gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 19

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind

1. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes achtsemestriges Studium in den gewählten Fächern nach Maßgabe dieser Ordnung und der fachspezifischen Anhänge,
2. Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses,
3. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Bremen während der letzten beiden Semester,
4. der Nachweis der nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zu erbringenden Prüfungsvoraussetzungen,
5. der Nachweis über die bestandenene prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge.

2002
(1) gesch.
(2)

6. gegebenenfalls die Nachweise über die vorgezogen abgelegten und bestandenen ^{Fach} Teilprüfungen.

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters beantragt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an den Magisterprüfungsausschuß zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

1. die in Absatz 1 aufgeführten Nachweise,
2. beim Studium zweier Hauptfächer die Erklärung darüber, in welchem Fach die Magisterarbeit geschrieben werden soll,
3. die schriftliche Vereinbarung über das Thema der Magisterarbeit mit einer prüfungsberechtigten Betreuerin oder einem prüfungsberechtigten Betreuer,
4. eine Erklärung darüber, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll,
5. der Vorschlag der Studierenden für die Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Magisterarbeit, sowie für Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls studentische Vertreterinnen oder Vertreter für die Fachprüfungen,
6. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden sich an einer anderen Hochschule der Magisterprüfung unterzogen haben und wenn ja mit welchem Ergebnis oder ob sie sich derzeit in einem solchen Prüfungsverfahren befinden.

§ 20

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich. Die Entscheidung ist den Studierenden schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die nach § 19 Abs. 3 geforderten Nachweise nicht oder unvollständig vorliegen oder
3. die Studierenden die Magisterprüfung in einem der gewählten Hauptfächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 21

Magisterarbeit

(1) Die Studierenden sollen mit der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, ein Problem des gewählten Hauptfaches selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit darf frühestens zum Ende des 7. Fachsemesters ausgegeben werden.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate. Wenn es durch das Thema der Magisterarbeit geboten ist, kann der Magisterprüfungsausschuß auf Antrag der Studierenden und mit zustimmendem Votum der Betreuerin oder des Betreuers eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten festlegen. Das Thema der Magisterarbeit ist so zu wählen, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Magisterprüfungsausschuß die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden.

(3) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muß als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, daß die Arbeit selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen worden sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden kann nach Anhörung der Gutachterin/des Gutachters die Anfertigung der Magisterarbeit in einer fremdsprachlichen Philologie auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) In den fachspezifischen Anhängen ist eine Begrenzung der Seitenzahl vorzunehmen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Magisterprüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 beurteilt. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit zu erstellen. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 23

Abschließende Teilprüfungen

Die punktuellen Fachprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge sind binnen drei Monaten nach Abgabe der Magisterarbeit abzulegen. Der Ma-

gisterprüfungsausschuß setzt hierfür die Termine rechtzeitig fest.

§ 24

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Magisterprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie vollständig im Rahmen der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Bestandene Prüfungsteile eines insgesamt erfolglosen Freiversuchs werden auf den nächsten Prüfungsversuch angerechnet, wenn die Meldung zum nächsten Prüfungsversuch in dem auf den erfolglosen Freiversuch folgenden Semester erfolgt. Bei erneutem Ablegen eines bestandenen Prüfungsteils wird bei der Bildung der Gesamtnote die bessere Note zugrundegelegt. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(2) Studierende, die die Magisterprüfung erfolgreich innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben, können einzelne Prüfungsteile zur Notenverbesserung im auf die Magisterprüfung folgenden Semester erneut ablegen. Die Absicht, einzelne Prüfungsteile erneut abzulegen, ist dem Prüfungsausschuß spätestens eine Woche nach dem letzten bestandenen Prüfungsteil anzuzeigen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die studierten Haupt- und Nebenfächer mit den jeweiligen Teil- und Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Wurde die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so gibt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studieren-

den die Entscheidung hierüber schriftlich bekannt. Auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen.

(3) § 17 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(4) Über den erfolgreichen Abschluß des Studiums in einem Haupt- oder Nebenfach wird auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 26

Magisterurkunde

(1) Den Studierenden wird eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magistra Artium“ (M. A. Magistra) oder „Magister Artium“ (M. A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher, deren oder dessen Fachbereich das erste Hauptfach der Studierenden angeboten hat, und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität oder des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom Tage der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport in Kraft.

Die Überleitung auf die einzelnen Magisterfächer erfolgt mit dem Inkrafttreten der nach dieser Ordnung erstellten fachspezifischen Anhänge. *

Bremen, den 29. Dezember 1995

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft, Kunst und Sport

* Alle Mag. St. Bange

cc 2/2 46/13, 25

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)

Vom 16. Februar 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 14. März 2006 nach § 110 Abs. 1, Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)“ vom 15. März 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 19), zuletzt geändert am 25. Oktober 2002 (Brem.ABl. 2003 S. 523), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die „Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)“ vom 15. März 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 19), zuletzt geändert am 25. Oktober 2002 (Brem.ABl. 2003 S. 523), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird im Anschluss an Satz 2 um folgenden Text ergänzt:

„Alle Magisterstudiengänge der Universität Bremen, mit Ausnahme der Magisterstudiengänge Soziologie, Kulturgeschichte Ost- und Ostmitteleuropa und Polonistik werden mit Ablauf des Sommersemesters 2011, eingestellt. Ab dem Wintersemester 2011/12 werden für diese Magisterstudiengänge keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prü-

fung auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit den fachspezifischen Anhängen spätestens bis zum 30. September 2011 abgeschlossen haben.

Die Magisterstudiengänge Soziologie, Kulturgeschichte Ost- und Ostmitteleuropa und Polonistik werden mit Ablauf des Sommersemesters 2009 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2009/2010 werden für diese Studiengänge keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit den fachspezifischen Anhängen spätestens bis zum 30. September 2009 abgeschlossen haben.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Bremen, den 14. März 2006

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Geographie

Vom 3. November 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Geographie“ vom 6. Januar 1997 (Brem.ABl. S. 103), zuletzt geändert am 5. November 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 55), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Geographie vom 6. Januar 1997 (Brem.ABl. S. 103), zuletzt geändert am 5. November 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Studiengang wird zum 30. September 2009 eingestellt. Ab dem 1. Oktober 2009 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Geographie immatrikulierten Studierenden können ihre Zulassung zur Diplomprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung nur noch bis zum 30. September 2009 beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2009 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2009 gestellt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor der
Universität Bremen